

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen/Tagespflege der Gemeinde Nünchritz

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und 2, Pkt. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), in Verbindung mit den § 2, Abs. 1 und § 9, Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005, S.306) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und § 15, Abs. 1 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.11.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Anlage 1 – Gebührenanlage-

Die Anlage 1 ist in geänderter Form Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 2

In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Nünchritz, den.....02.11.2016.....


Gerd Barthold
Bürgermeister



Anlage 1

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen/Tagespflege der Gemeinde Nünchritz (Elternbeiträge auf der Grundlage des SächsKitaG § 15, Abs. 1, 2, 3)

Kinderkrippe Kinder ab 10 . Lebensmonat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	11,0 h	244,44 €
	10,0 h	222,22 €
	9,0 h	200,00 €
	8,0 h	177,78 €
	7,0 h	155,56 €
	6,0 h	133,33 €
	4,5 h	100,00 €

Bei einer Betreuungszeit in der Kinderkrippe von **über 11 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 22,22 € pro Monat** erhoben.

Kindergarten Kinder bis ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	11,0 h	122,22 €
	10,0 h	111,11 €
	9,0 h	100,00 €
	8,0 h	88,89 €
	7,0 h	77,78 €
	6,0 h	66,67 €
	4,5 h	50,00 €

Bei einer Betreuungszeit im Kindergarten von **über 11 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 11,11 € pro Monat** erhoben.

Hort Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse, Förderschüler bis zur 6. Klasse	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	7,0 h	70,00 €
	6,0 h	60,00 €
	5,0 h	50,00 €
	2,0 h	20,00 €
	1,0 h	10,00 €

Bei einer Betreuungszeit **im Hort** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 10,00 € pro Monat** erhoben.

Monatliche Betreuungsgebühr für Hortkinder bei einer Betreuungszeit von über 7 Stunden (Schulferien)

Hort	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse, Förderschüler bis zur 6. Klasse	8,0 h	80,00 €
	9,0 h	90,00 €
	10,0 h	100,00 €
	11,0 h	110,00 €

Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung

Die Absenkungsbeiträge gemäß § 15, Abs. 1 SächsKitaG (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) werden entsprechend den gemeinsamen Festlegungen zwischen dem Landkreis Meißen und den kreisangehörigen Kommunen von der Gemeinde Nünchritz erhoben und über den Landkreis Meißen an die Gemeinde Nünchritz erstattet.